

Geht man von den Festlegungen im Anhang C des Beiblatts 2 zu DIN VDE 0100 aus, so dürfen selbst Steckdosen im Badezimmer ohne FI-Schutzeinrichtung (RCD) mit einem Bemessungsdifferenzstrom ≤ 30 mA weiterbetrieben werden [2]. Gegen die Beibehaltung des Bestandsschutzes spricht jedoch die Leitlinie DIN VDE 0100 Teil 739, die den Einsatz vorgenannter Schutzeinrichtungen in Stromkreisen mit Steckdosen empfiehlt, in denen ein erkennbares Unfallrisiko vorhanden ist [3]. Im Badezimmer ist das immer gegeben und seit 1984 in DIN VDE 0100 Teil 701 dokumentiert [4]. Das Fehlen des Zusatzschutzes ist im Badezimmer nicht mehr zu rechtfertigen, wie auch die Unfallstatistiken beweisen. Inzwischen müssen gemäß der neuen Norm DIN VDE 0100-701 mit Ausnahme von Wassererwärmern alle Verbrauchsmittel hinter FI-Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsdifferenzstrom ≤ 30 mA angeordnet werden, sofern nicht SELV, PELV oder Schutztrennung vorgesehen wird [5]. FI-Schutzeinrichtungen müssen also in jedem Falle nachgerüstet werden. Bleibt das alte Leitungsnetz erhalten, dann lassen sich FI-Steckdosen einsetzen.

Immer wieder wird vom Bestandsschutz gesprochen. Keine Norm enthält eine Festlegung, die es untersagt, alte Anlagen durch neue zu ersetzen, sie zu modernisieren oder zu erweitern. Umgekehrt wurde bisher nur in seltenen Fällen eine Anpassung alter Anlagen an neue Normen gefordert und wird im Zuge der europäischen Normung wohl völlig unterbleiben. Auch die klassisch genullten Wohnzimmer können so belassen werden, wenn der Eigentümer oder Nutzer das so will. Gut beraten ist er immer dann, wenn er dem Rat der mit einer Prüfung beauftragten Elektrofachkraft folgt. Es gibt heute auch bei der Wohnungsinstallation viele gute Gründe, darunter auch Forderungen an die EMV-Verträglichkeit, die eine Abkehr von der klassischen Nullung als notwendig erscheinen lassen.